

Die Aussteller der FMB - Fachmesse für Maschinenbau (folgend: FMB) sind zu einer sorgfältigen und geschmackvollen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Die Richtlinien zur Standgestaltung sind zwingend einzuhalten.

Bitte geben Sie diese Informationen an Ihr Messebauteam bzw. an das von Ihnen beauftragte Messebauunternehmen weiter!

1. Mietgegenstände

Ein Mietausstellungsstand ist bei den Standpaketen der FMB inkludiert. Dieser Stand - einschließlich Ausstattung - darf nicht durchbohrt oder auf irgendeine andere Art beschädigt werden. Beklebungen müssen vor der Rückgabe der Mietgegenstände rückstandsfrei entfernt werden. Der Mietausstellungsstand darf in seiner Optik nicht wesentlich verändert werden. Insbesondere nicht durch eigene Aufbauten, die die maximale Standbauhöhe überschreiten. Zusätzliche vom Aussteller angebrachte Auf- oder Anbauten sind genehmigungspflichtig. Der Stand muss nach oben offen sein. Das Anbringen von Decken und Deckensegeln ist nicht erlaubt. Exponate und eigene Möbel können mitgebracht werden und sind in Bezug auf den Standbau nicht genehmigungspflichtig.

Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der Standbaupartner der FMB.

Die Technischen Richtlinien der Messe Ostwestfalen GmbH (Veranstaltungsstätte) sind einzuhalten.

2. Sonstiges

Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. In den Messehallen beträgt die Punktbodenbelastung > 5 to.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein (das verwendete Material muss mindestens der DIN 4102 Klasse B1 entsprechen gemäß Versammlungsstättenverordnung). Alle Exponate, Werbemittel, technischen Installationen und Aktionen müssen ausschließlich innerhalb der zugewiesenen Standfläche bleiben. Die Nutzung von Bereichen außerhalb der Standgrenzen – einschließlich Bodenflächen, Gängen, Gemeinschaftsflächen sowie des Luftraums – ist nicht gestattet. Dies gilt auch für mobile Exponate (z.B. AMRs, Roboter), das Verteilen von Werbematerialien sowie für Licht-, Projektions- oder sonstige Werbeeffekte, die über den eigenen Stand hinauswirken. Die maximal zulässigen Bauhöhen von 2,50 m bzw. 3,50 m sind einzuhalten.

Darüber hinausgehende Werbemaßnahmen oder Platzierungen außerhalb der Standfläche sind ausschließlich über offizielle Sponsoring- und Marketingpakete des Veranstalters buchbar. Bei Verstößen gegen diese Vorgaben kann der Veranstalter entsprechende Maßnahmen untersagen oder auf Kosten des Ausstellers entfernen.

3. Genehmigungspflichteigener Standbau

Sofern der Aussteller nicht den Systemstandbau der FMB nutzt, sind die Standbaupläne genehmigungspflichtig.

Bitte reichen Sie Ihre Standplanung inklusive Maßangaben (Breite, Länge, Höhe) und benötigten technischen Anschlüssen (Strom, Druckluft, Wasser/Abwasser, LAN) spätestens 3 Monate vor Messebeginn per E-Mail an fmb.ops@easyfairs.com zur Genehmigung ein.

4. Änderung / Beseitigung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten

Standbauten, die nicht den Technischen Standbaurichtlinien oder den Gesetzen entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen.

5. Vorgaben bei eigenem Standbau

Sofern der Aussteller nicht den Systemstandbau der FMB nutzt, gilt dies als eigener Standbau. Eigener Standbau ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (siehe 3.) und an eine Mindestfläche von 24 m² gebunden. Der eigene Standbau muss optisch mit dem Systemstandbau der FMB harmonisieren.

- Der Aussteller verpflichtet sich eine Standbegrenzung an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände zu bestellen.
- Sichtbare Standrückseiten sind oberhalb von 2,50 m Höhe einfarbig weiß, neutral und sauber zu gestalten / zu verblenden, so dass die Interessen der Standnachbarn nicht beeinträchtigt werden.
- Die maximal erlaubte Bauhöhe beträgt für Standbegrenzungswände 2,50 m und für Aufbauten 3,50 m. Die Aufbauten über 2,50 m dürfen maximal 3 qm umbauten Raum betragen.
- Zweigeschossiger Standbau ist nicht erlaubt.
- Abhängungen sind nicht erlaubt.
- Die Hallenbeschilderung an den Säulen und an den Hallenwänden darf nicht umbaut werden.
- Der Stand muss nach oben offen sein. Das Anbringen von Decken und Deckensegeln ist nicht erlaubt.
- Zu allen Ganggrenzen ist der Standbau offen zu gestalten. Wände, die entlang von Ganggrenzen gebaut werden, müssen durch den Einbau von offenen Nischen unterbrochen sein. Lange geschlossene Standkonstruktionen an den Gängen, bei denen über ein Drittel der jeweiligen Standseiten geschlossen sind, sind nicht erlaubt. Mit einem Abstand von mindestens 1 m zu allen Ganggrenzen sind auch längere, geschlossene Standkonstruktionen möglich.
- Die Fußböden der Stände sind von den Ausstellern mit einem geeigneten Belag auszulegen.
- Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Namen und Anschrift des Standinhabers anzubringen.